

## II. Fachschulen

## § 5

Der Plan umfaßt sämtliche Fachschulen gemäß Bekanntmachung vom 15. März 1951 des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik (MinBl. S. 37) einschl. der sich ergebenden Vereinbarungen.

## § 6

(1) Für die Durchführung des Planes sind nach den Weisungen des Ministeriums des Innern der Deutschen Demokratischen Republik die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik verantwortlich.

(2) Der im Plan vorgeschriebene Anteil an weiblichen Schülern, Arbeitern und werktätigen Bauern an den Neueinstellungen ist Mindestsatz.

(3) Die fachlich zuständigen Ministerien der Deutschen Demokratischen Republik haben der Staatlichen Plankommission bis zum 10. Mai 1951 eine Aufstellung über die Zusammensetzung der Schüler an den Fachschulen nach den einzelnen Fachrichtungen und einen Vorschlag über die Untergliederung der im Jahre 1951 einzustellenden Schüler nach Fachrichtungen vorzulegen.

## § 7

Für die Abrechnung des Planes sind die im § 1 genannten Stellen nach den Weisungen der Staatlichen Plankommission verantwortlich.

Berlin, den 10. April 1951

Staatliche Plankommission

**Der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden**

**L e u s c h n e r**  
Staatssekretär

**Instruktion  
zu dem durch den Volkswirtschaftsplan 1951  
vorgeschriebenen Plan der Selbstkostensenkung  
und des Umschlags der Bestände.**

**Vom 10. April 1951**

Auf Grund des § 23 Abs. 13 des Gesetzes vom 14. März 1951 über den Volkswirtschaftsplan 1951, das erste Jahr des Fünfjahrplanes der Deutschen Demokratischen Republik, (GBl. S. 187) wird zur Durchführung des § 13 dieses Gesetzes für den Plan der Selbstkostensenkung und des Umschlags bestimmt:

## § 1

(1) Der Plan für die Selbstkostensenkung legt die Aufgaben für Kostengestaltung in den Betrieben

- der volkseigenen Industrie,
- der volkseigenen Güter,
- der Maschinen-Ausleih-Stationen,
- des volkseigenen Handels,
- der Reichsbahn, Schifffahrt und des Kraftverkehrs sowie
- des Post- und Fernmeldewesens

fest.

(2) Der Plan für den Umschlag bestimmt die Entwicklung der Planbestände in der volkseigenen Industrie.

## § 2

(1) Die Durchführung des Planes erfolgt verantwortlich:

- a) für die zentralgeleitete volkseigene Industrie durch das Ministerium für Schwerindustrie, durch das Ministerium für Maschinenbau, durch das Ministerium für Leichtindustrie und durch das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) für die den Ländern, Kreisen und Gemeinden unterstellten volkseigenen Betriebe durch die Landesregierungen,
- c) für die volkseigenen Güter, die Maschinen-Ausleih-Stationen (MAS) und die Deutsche Saatgut-Handelszentrale (DSG-Handelszentrale) durch das Ministerium für Land- und Forstwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik,
- d) für die volkseigenen Handelsorganisationen HO durch das Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik,
- e) für die Vereinigungen volkseigener Erfassungs- und Aufkaufbetriebe durch das Staatssekretariat für Erfassung und Aufkauf der Deutschen Demokratischen Republik,
- f) für die Deutschen Außenhandelsanstalten, die Gesellschaft für Innerdeutschen Handel und das Leipziger Messeamt durch das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel der Deutschen Demokratischen Republik,
- g) für die Deutschen Handelszentralen durch die Staatliche Plankommission, Staatssekretariat für Materialversorgung bzw. durch das Ministerium für Schwerindustrie und das Staatssekretariat für Nahrungs- und Genußmittelindustrie der Deutschen Demokratischen Republik für die ihnen unterstellten Handelszentralen,
- h) für den volkseigenen Verkehr (Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr) nach den Anleitungen des Ministeriums für Verkehr durch die Generaldirektionen Reichsbahn, Schifffahrt, Kraftverkehr und Straßenwesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- i) für die Einrichtungen des Post- und Fernmeldewesens durch das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik,
- k) für die volkseigenen Betriebe Projektierung durch das Ministerium für Aufbau der Deutschen Demokratischen Republik.